



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1002-03 / Ziffer 12.2 / Absatz 2

Thema: Definition "öffentliche" Parkhäuser und Einstellhallen

Datum: 08.03.2005

Nr. 1002-003d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Gemäss Ziffer 12.2 darf in nicht öffentlichen Parkhäusern (Tiefgarage) zusätzlich zu den zum Fahrzeug gehörendem Zubehör auch sperriges Material wie Skis, Snowboards etc. gelagert werden. Was verstehen Sie nun unter "öffentlich"?

Konkret:

Wir sind eine Stockwerkeigentümer Gemeinschaft. Gemeinsam haben wir eine Tiefgarage. Von den Einstellplätzen werden einige Plätze an "Auswärtige" also nicht zu der STWG gehörende Personen vermietet. Ist dies nun ein öffentliches Parkhaus oder gilt Ziffer 12.2, Absatz 2 immer noch? Wenn nein, würde Ziffer 12.2, Absatz 2 gelten, wenn wir diese Plätze nicht "Auswärts" vermieten würden?

Antwort:

Als öffentliche Parkhäuser werden bezeichnet, wenn in diesen Publikumsverkehr vorherrscht. Das heisst die Benutzer sind wechselnd und nicht bekannt.

Besucherparkplätze von Wohnüberbauungen fallen nicht unter diese Definition.